

# Satzung

des

## Turn- und Sportverein Petershagen/Ovenstädt von 1924/46 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

**Turn- und Sportverein Petershagen/Ovenstädt von 1924/46 e.V.**

Der Verein entstand aus der Fusion der beiden Vereine

TuS Ovenstädt e.V. und

TuS Petershagen von 1946 e.V.

Er setzt die Tradition der beiden früheren Vereine

Turn- und Sportverein Ovenstädt e.V., gegründet im November 1945

als Nachfolge des am 02. Februar 1924 unter dem Namen Turnverein Germania  
Ovenstädt gegründeten Vereins

sowie des

Turn- und Sportverein Petershagen von 1946 e.V. als Nachfolgeverein  
des 1923 gegründeten F.C. Weser

fort.

2) Er hat seinen **Sitz in Petershagen/Weser** und ist in das Vereinsregister eingetragen

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und  
Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und  
Vereinsveranstaltungen;

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;

f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern  
und Helfern;

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Stadtsportbund
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen
- 2) werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ist 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 30. Juni und zum 31. Dezember zulässig.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

## **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung.
- der Ältestenrat

## **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

2a) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2b) Es handelt sich hier nicht um Kostenersatz für Mitglieder und Organämter, sondern um eine zusätzliche Vergütung zur Erfüllung der Vereinsinteressen im Sinne der einkommenssteuerlichen Vorschriften des §3 Nummer 26a in der Fassung der anzuwendenden Vorschrift des EStG 2010.

Soweit Wertänderungen auf gesetzlicher Basis eintreten, sind diese Grundlage der Vergütung.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Kostenersatzungen und Aufwandspauschalen festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins am Vereinsheim in den Ortschaften Petershagen und Ovenstädt mit den Tagesordnungspunkten, bekannt gegeben.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine Blockwahl ist zulässig. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## § 17 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende **Vorstand** gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen in Personalunion ist zulässig.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Chat oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Chat oder per Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen in Textform zu protokollieren. Per E-Mail und Chat gefasste Beschlüsse sind aufzubewahren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

8) Der geschäftsführende Vorstand darf mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Namen des Vereins einen Kredit bei einem Finanzinstitut aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der

Kredit nur den sportlichen Interessen des Vereins dienen darf, wie bspw. Modernisierung von eigenen Sportstätten, Neubau von Sportstätten (z.B. Kunstrasenplatz), Ausbau von Sportstätten

## **§ 18 Der Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Kassenprüfer Spartenleiter sowie Personen, deren sich die Spartenleiter als Hilfskräfte bedienen, dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
- 3) Der Ältestenrat kann vom geschäftsführenden Vorstand bei eingetretenen Unstimmigkeiten zwischen Vorstand einerseits und Sparten, Mannschaften, Mitgliedern und Spartenleitern zur Vermittlung angerufen werden.

## **§ 19 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den Spartenleitern und ihren Stellvertretern
  - Vorsitzenden der Vereinsjugend und seinem Stellvertreter
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - etc.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet

Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

- 1) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 6 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.

## **§ 20 Sparte**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Sparten beschließen.
- 2) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Sparte einen neuen Spartenleiter wählen. Die Spartenleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 3) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 21 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vorsitzenden der Vereinsjugend und seine Stellvertreter
  - b) der Jugendvorstand
  - c) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 22 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 23 Vereinsordnungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 24 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 25 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß DSGVO:
  - a) Das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten der eigenen Person sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
  - b) Das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sofern der Verein die personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeitet, kann sich das Vereinsmitglied die eigenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen lassen. Sofern das Vereinsmitglied die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangt, erfolgt dies nur, soweit dies technisch machbar ist.
  - c) Das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung. Sofern der Verein die personenbezogenen Daten des Vereinsmitglieds auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt.
  - d) Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vereinsmitglieds dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des betroffenen Vereinsmitglieds überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- 3) Recht auf Beschwerde bei der einer Datenschutzbehörde. Sofern ein Vereinsmitglied der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein den gültigen Gesetzen widerspricht, so kann es bei jeder Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.
- 4) Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter / Beschäftigte oder sonst für den Verein tätige Personen, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäß Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet, diese personenbezogenen Daten nur gemäß Weisung der jeweiligen verantwortlichen Stelle zu verarbeiten. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten über den jeweiligen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

gehörenden ursprünglichen Zweck hinaus unbefugt für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen.

5) Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter / Beschäftigte oder sonst für den Verein tätige Personen, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäß Art. 28 Abs. 3 lit b) DSGVO zur Vertraulichkeit hinsichtlich dieser Daten verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten über den jeweiligen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden ursprünglichen Zweck hinaus unbefugt anderen Personen bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen.

6) Die Verpflichtung zur Verarbeitung nur entsprechend Weisung gemäß Ziffer 0 und zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Ziffer 0 besteht auch nach

f) Niederlegen der Tätigkeit für den Verein,

g) Ausscheiden aus dem Verein oder

h) Beendigung des Arbeits- / Dienstverhältnisses mit dem Verein hinaus fort.

## **§ 26 Auflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche zu je einem Halb der Pfarrgemeinde Petershagen und Ovenstädt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 27 Gültigkeit dieser Satzung**

1.) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.01.2025 beschlossen.

2.) Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.04.2025 in Kraft getreten.

3.) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

4.) Der geschäftsführende Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des geschäftsführenden Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.